Satzung der Gemeinde Stockelsdorf zum Bebauungsplan Nr. 57,1. Änderung

in der Ortschaft Curau für das Gebiet südwestlich der Lübecker Straße

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änd.

in der Ortschaft Curau für das Gebiet südwestlich der Lübecker Straße

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änd. entspricht dem des Bebauungsplanes Nr. 57

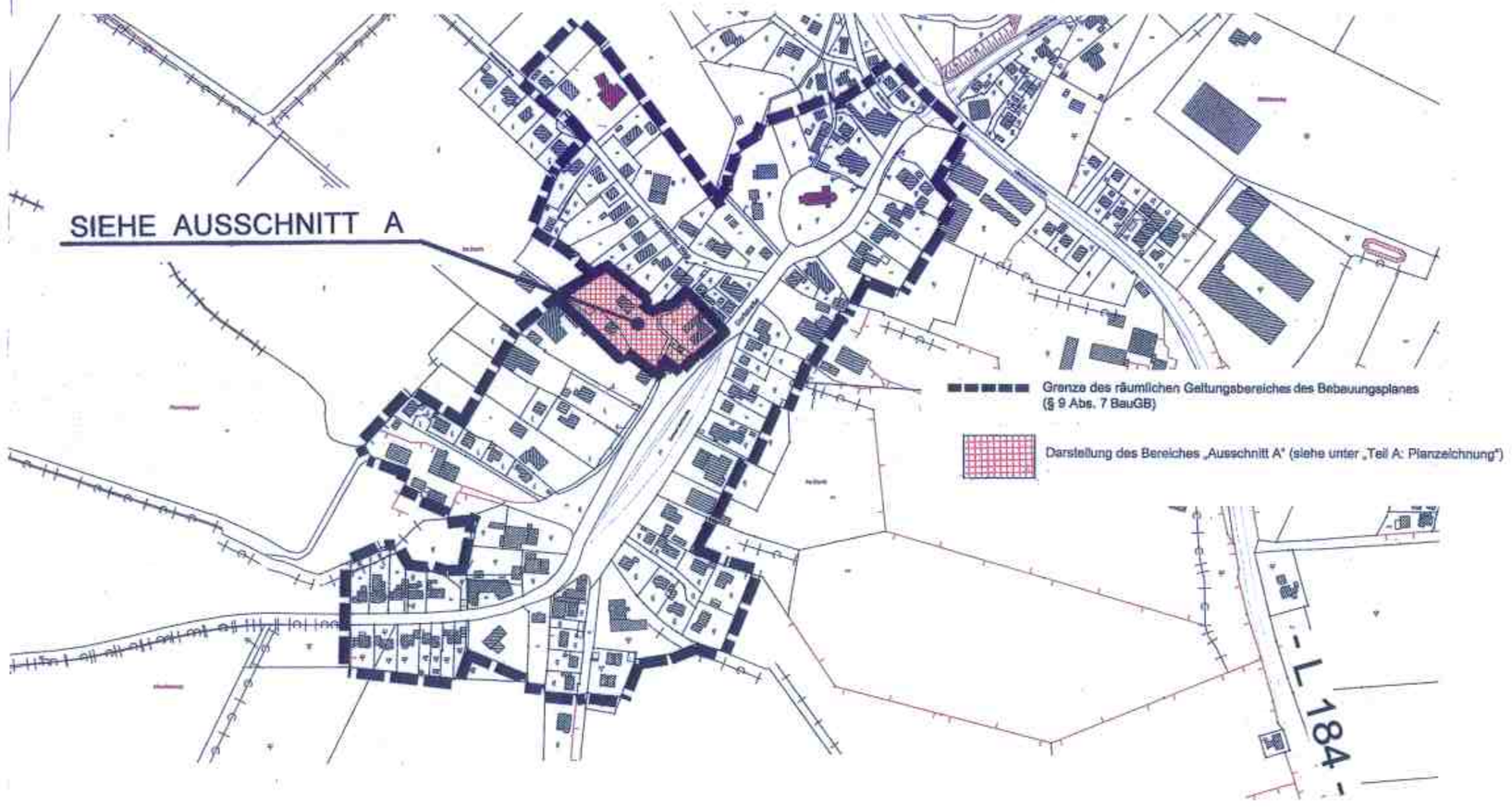

Teil A: Planzeichnung

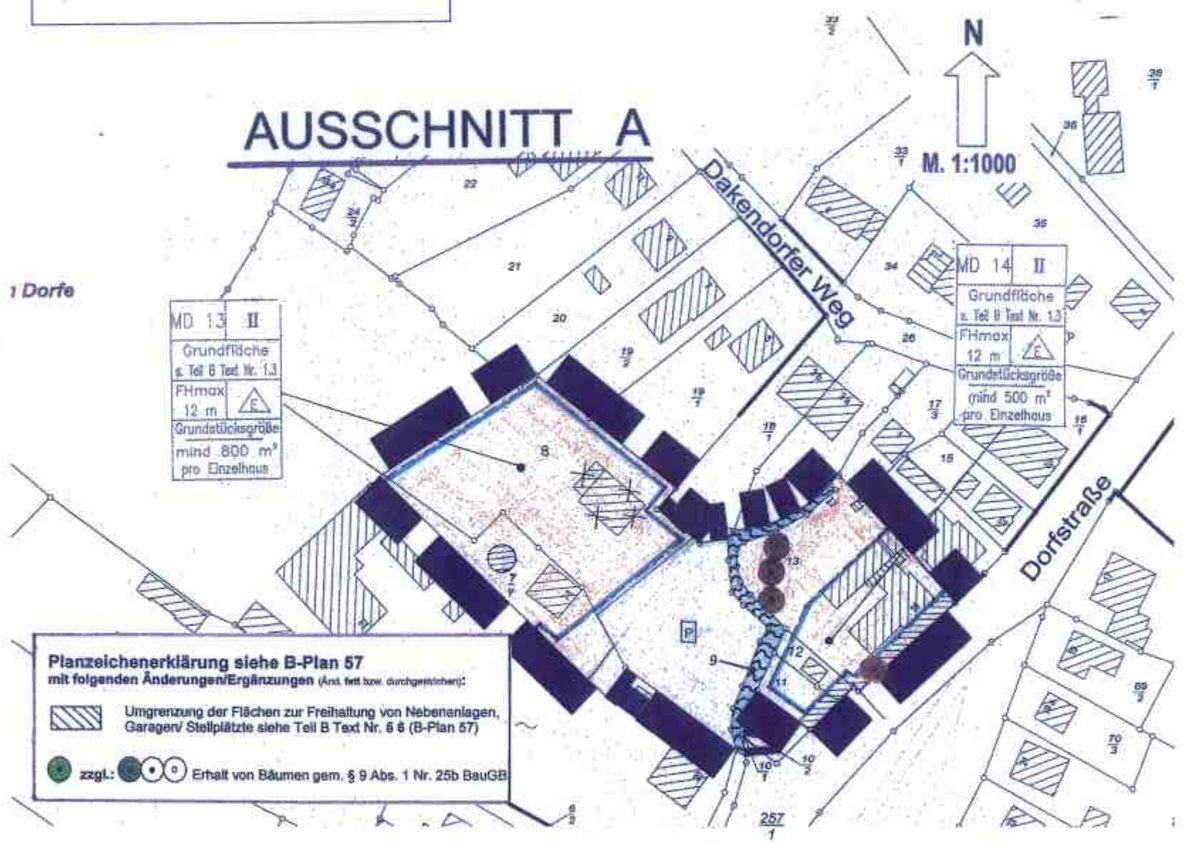

Für den übrigen Geltungsbereich gelten die Festsetzungen der Planzeichnung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 57 unverändert fort.

Teil B: Text

Der Teil B: Text des Bebauungsplanes Nr. 57 wird wie folgt geändert (Änderungen fett gekennzeichnet bzw. durchgestrichen):

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §1 Abs. 5 sowie §4, 5 und 6 i.V mit §19 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Die Größen der zulässigen maximalen, überbaubaren Grundflächen für Hauptgebäude in WA- und MD-Gebieten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Regelungen des §19 Abs. 4 BauNVO bleiben hiervon unberührt.

1.3 Tabelle der zulässigen Grundfläche der Hauptgebäude für Wohngrundstücke:

Grundstücksgröße	ab 350 m²	maximale Grundfläche	80 m²
Grundstücksgröße	ab 400 m²	maximale Grundfläche	100 m²
Grundstücksgröße	ab 600 m²	maximale Grundfläche	125 m²
Grundstücksgröße	ab 800 m²	maximale Grundfläche	150 m²
Grundstücksgröße	ab 1.000 m²	maximale Grundfläche	200 m²
Grundstücksgröße	ab 1.500 m²	maximale Grundfläche	300 m²
Grundstücksgröße	ab 2.000 m²	maximale Grundfläche	400 m²
Grundstücksgröße	ab 2.500 m²	maximale Grundfläche	500 m²

5. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)
Für den Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen ist in den MD- und WA-Gebieten pro Grundstück nur ein Zu- bzw. Abfahrtsbereich in einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig.

6. NEBENANLAGEN UND GARAGEN/STELLPLÄTZE (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit §12 Abs. 6 und §14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 BauNVO, Stellplätze und Garagen (§12 Abs. 8 BauNVO) sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze im gekennzeichneten Bereich nicht zulässig. ~~mit Ausnahme der Flurstücke 49/3 (nur im dafür gekennzeichneten Bereich) und 50/1 sowie 65 und 66 (Dorfstr. 2 und 4 sowie 11 und 13). Auf diesen beiden Flurstücken sind Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zulässig.~~
7. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO)
~~Die Festsetzungen gelten nur für die um den historischen Dorfanger gruppierten Siedlungsbereiche, diese sind: MD 1 bis MD 3 sowie MD 6 und MD 7.~~
Die Festsetzungen gelten nur für die um den historischen Dorfanger gruppierten Siedlungsbereiche, diese sind: MD 2 bis MD 8 sowie MD 10 bis MD 14.

HINWEISE:
Hinweis 1:
HISTORISCHE GARTEN- UND PARKANLAGEN (§5 Abs. 3 DenkmalschutzG i.V. mit §92 LBO)
Der Kirchhof der Kirche auf dem Flurstück 37/2 und der historische Dorfanger auf dem Flurstück 73/1 sind als schützenswerte Garten- und Parkanlagen zu erhalten. Die Flächen sind nach den Vorgaben der UNB und der Denkmalschutzbehörde ortstypisch und denkmalgerecht weiterzuentwickeln. Auf dem Dorfanger ist die Errichtung eines Fahrgastunterstandes zulässig

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 57 unverändert fort.

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57, 1. Änderung in der Dorfschaft Curau für das Gebiet südwestlich der Lübecker Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.04.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf www.stockelsdorf.de am 08.06.2012. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" am 07.06.2012 gegeben.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.06. bis 26.06.2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.06.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 15.04.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änd. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom 28.03. – 28.04.2014 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am 19.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde am 19.03.2014 im Internet unter www.stockelsdorf.de gegeben.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 14.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stockelsdorf, den 07.11.2016 Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 02.11.2016, sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, den 02.11.2016 Öffentl. Best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.10.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 57, 1. Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.10.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt

Stockelsdorf, den 07.11.2016 Die Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 57, 1. Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 07.11.2016 Die Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änd. durch die Gemeindevertretung und der Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am 18.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde im Internet unter www.stockelsdorf.de am 18.11.2016 gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.11.2016 in Kraft getreten. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können dort ebenfalls eingesehen werden.

Stockelsdorf, den 14.11.2016 Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf zum Bebauungsplan Nr. 57, 1. Änd.

in der Ortschaft Curau für das Gebiet südwestlich der Lübecker Straße

Übersichtsplan